

Die neuen Reichsabgaben in Deutschland.

Berlin, 21. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

Der „Volkswirtschaftler“ schreibt: Die Schuldenlast des Deutschen Reiches hat sich in diesem Jahre um 24 Milliarden vermehrt, was eine Zinsenbedeckung von 1,25 Milliarden Mark erfordert. Der neue Gesetzentwurf belegt die Kohlenbergwerke mit 20 Prozent des Wertes, den die Kohle beim Verlassen der Grube hat. Das in erster Linie in Betracht kommende Unternehmen ist der preussische Staat selbst, wodurch die Kontrolle sehr erleichtert ist. Diese Steuer verspricht einen Gewinn von 500 Millionen.

Außerdem wird eine Verkehrssteuer eingeführt, die den Personenverkehr mit 10 bis 16, den Frachtenverkehr mit 7 Prozent belastet.

Wenn diese Meldung sich in der vorliegenden Fassung bestätigen sollte, dann ergäbe das speziell für die Kohle eine beträchtliche Belastung. Und wenn das genannte Berliner Blatt hervorhebt, daß das in erster Linie in Betracht kommende Bergbau-Unternehmen der preussische Staat selbst ist, so trifft das gewiß zu. Schon die Hibernia allein hat eine Jahresförderung von fünf Millionen Tonnen und dazu kommt noch die Förderung in Oberschlesien. Die Entrichtung der Abgabe wird aber auch für den preussischen Staat kaum mehr als eine durchlaufende Post sein, denn auch er wird die Steuerlast ganz so auf den Verbraucher überwälzen, wie das die anderen Gewerke tun werden. Auch bei der im Staatsbahnbetriebe verfeuerten Regiekohle. Hier wird das wohl in Gestalt der an die oben angekündigte Verkehrssteuer späterhin zu reichenden Tarifierhöhung erfolgen. Von einer wirklichen Belastung des preussischen Staatsschatzes durch die Reichs-Kohlenabgabe ist also keineswegs zu sprechen.

Die Kohlenförderung Deutschlands beträgt jetzt rund 200 Millionen Tonnen Steinkohle und 90 bis 100 Millionen Tonnen Braunkohle. Der Wert der Förderung betrug im Jahre 1913 (190 Millionen Tonnen Steinkohle: 2136 Millionen Mark und 87 Millionen Tonnen Braunkohle: 192 Millionen Mark) zusammen rund 2 1/2 Milliarden Mark, genauer: 2328 Millionen Mark. Legt man an diese Wertsumme den in der Berliner Meldung verzeichneten Steuerfuß von 20 Prozent an, so kommt man, vollends wenn man auch noch die in der Förderung seither eingetretene Zunahme berücksichtigt, tatsächlich zu einem Ansatz von etwa einer halben Milliarde Mark Ertrag der Kohlenabgabe allein. Beim Vergleich der Kohlenmenge mit dem Förderungswerte ergibt sich ein Einheitswert von rund 1,12 Mark per Meterzentner. Bei 20prozentiger Belastung würde die Abgabe also — rein durchschnittsmäßig berechnet — etwa 23 Pfennig per Meterzentner Kohle betragen. Etwa um diesen Betrag also dürfte sich der Preis der deutschen Kohle im Inlande und für die Ausfuhr nun noch weiter verteuern. Denn selbstverständlich wird die Abgabe auf den Verbraucher überwälzt werden und damit wieder auch im Exporte, solange und soweit das Ausland auf den Bezug reichsdeutscher Kohle angewiesen ist und bleibt. Die Abwälzung wird damit begründet, daß der Bruttonutzen im Steinkohlenbergbau je nach den Arbeitsbedingungen der einzelnen Becken 10 bis 20 Pfennig per Meterzentner beträgt. Die Belastung, die sich aus der Kohlenabgabe für die Eisenindustrie ergeben wird, läßt sich abschätzen, wenn man sich erinnert, daß zur Erzeugung eines Meterzentner Roheisen mit dem jetzigen Durchschnittspreis Deutschlands von 11 Mark etwa ein Meterzentner Kohle verbraucht wird. Die Roheisenerzeugung würde also, wenn wir bei dem oben nur ganz beiläufig ermittelten Durchschnittssteuersätze von 23 Pfennig per Meterzentner Kohle verbleiben, um 23 Pfennig verteuert werden, was beim Roheisenpreise von 11 Mark eine Verteuerung des Betriebes um etwa zwei Prozent gleichläme.

Aus den im vorstehenden mitgeteilten Zahlen über den durchschnittlichen Wert der Steinkohlenförderung in Deutschland und über den Betrag der neuen Kohlenabgaben läßt sich auch beiläufig beurteilen, welche neuerliche Verteuerung der Bezug oberschlesischer Kohle nach Oesterreich-Ungarn erfahren wird.

Die Verkehrssteuer soll den Personenverkehr mit 10 bis 16 Prozent und den Frachtenverkehr mit 7 Prozent belasten. Die Abstufung von 16 bis 10 Prozent erklärt sich augenscheinlich aus einer differenzierenden Behandlung des Schnellzugs- und des Personenzugsverkehrs und der verschiedenen Wagenklassen. Die bisher bestandene Fahrkartensteuer ließ die Fahrkarten unter 60 Pfennig und die IV. Wagenklasse frei und war in acht Preisstufen festgesetzt, deren Grenzen bei 2, 5, 10, 20, 30, 40 und 50 Mark lagen. Derart, daß bei Fahrpreisen über 50 Mark die höchsten Sätze — III. Klasse 2 Mark, II. Klasse 4 Mark und I. Klasse 8 Mark — bezahlt wurden.

Zum Vergleiche der in Deutschland vorbereiteten Verkehrssteuer mit jener in anderen Ländern führen wir an, daß Oesterreich und Ungarn 30 Prozent, England bis zu 20 Prozent, Schweden, Rußland und Italien zweimal 5 Prozent und Württemberg per 100 Kilogramm zwei Pfennig einheben. Im übrigen ist in Deutschland schon jetzt außer der Verkehrssteuer auch eine Erhöhung der Tarife vorgesehen. Diese letztere Maßnahme soll aber erst nach dem Kriege durchgeführt werden.

Ein weiterer Anleihekredit von 15 Milliarden Mark.

Dem Reichstage ist jetzt auch ein Gesetzentwurf über das kreditmäßige Aufbringen weiterer 15 Milliarden

Mark zugegangen. Bisher waren seit Kriegsausbruch 64 Milliarden Mark bewilligt. Mit den jetzt angeforderten 15 Milliarden erhöht sich der kreditmäßig teils schon bedeckte, teils noch zu bedeckende Kriegsaufwand Deutschlands auf 79 Milliarden Mark.

Die staatsfinanziellen Gesetzentwürfe.

Berlin, 21. Februar. Außer dem Etat für das Rechnungsjahr 1917 sind dem Reichstage noch folgende Gesetzentwürfe zugegangen:

1. Der Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1916, wonach zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 15 Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig gemacht werden dürfen,
2. ein Gesetzentwurf, wonach auf Grund des Kriegssteuergesetzes zugunsten des Reiches ein 20prozentiger Zuschlag zu der außerordentlichen Kriegsabgabe erhoben werden soll,
3. ein hiermit in Verbindung stehendes Sicherungsgesetz, wonach Einzelpersonen vor Verlegung ihres Aufenthaltes ins Ausland der Steuerbehörde auf Verlangen Sicherheit für die künftige Kriegsteuer zu leisten haben,
4. ein Gesetzentwurf über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank von 100 Millionen Mark,
5. ein Gesetzentwurf über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete, wonach für diese die Bestimmungen des Etats für 1914 auch für das Jahr 1917 maßgebend bleiben.